



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

An die Landkreise und
kreisfreien Städte
des Landes Brandenburg

Potsdam, 29. Dez. 1994

Gesch.Z.: III/8.2
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Zoschke

Hausanschluss: 2383

nachrichtlich:

LPF

LFS

LBM/stellv. LBM

LFV

FUK

Runderlass III Nr. 91/1994

Betreff: Empfehlungen und Hinweise für den Neubau bzw. die Rekonstruktion/Umbau von
"Feuerwehrtechnischen Zentren" (FTZ) im Land Brandenburg

Bezug: Brandschutzgesetz des Landes Brandenburg (BSchG)

Anlage: - 1 -

Als Anlage überbebe ich Ihnen Empfehlungen und Hinweise für die Errichtung bzw. den Um- und Ausbau von Feuerwehrtechnischen Zentren (FTZ), die ich bei Ihren künftigen Planungen zu berücksichtigen bitte.

Ich weise darauf hin, dass es sich hierbei um Richtwerte und Anhalte handelt, die Ihnen als Hilfe und Unterstützung dienen sollen. Ich betrachte sie als zweckmäßig und angemessen.

Im Auftrag

gez. Plumbaum i.V.
(Dr. Muth)

Bemerkung:

Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.

Anlage zum Runderlass III Nr. 91/1994

Referat III/8
Bearbeiter: Herr Zoschke

Potsdam, den 01.12.1994
Tel. 2383

Empfehlungen und Hinweise für den Neu-/Umbau bzw. die Rekonstruktion von "Feuerwehrtechnischen Zentren" (FTZ) in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg

I. Allgemeines

Einrichtungen für die Feuerwehren, die nach § 2 BSchG (GVBl I 1994, S. 65) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften von den Landkreisen oder von mehreren Landkreisen gemeinsam unterhalten werden, sind u.a. Feuerwehrtechnische-Zentren (FTZ). Gleiches gilt sinngemäß für die kreisfreien Städte, wobei der Umfang und die Größe dieser Einrichtungen dem gegebenen Erfordernis anzupassen sind.

Aufgabe der FTZ ist es, die Pflege, Wartung, Prüfung und kleineren Reparaturen von Feuerwehrschläuchen, Atemschutzgeräten und anderen feuerwehrtechnischen Geräten sicherzustellen, soweit dies nach Abs. 1, Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift über die funktions- und sicherheitstechnische Prüfung an Fahrzeugen und Geräten des Brand- und Katastrophenschutzes vom 15.02.1993, (ABl. 1993, S. 477) nicht durch die Träger des Brandschutzes selbst erfolgt bzw. von ihnen auf der Grundlage einer von der Landesprüfstelle für Feuerwehrtechnik erteilten Ausnahmeregelung durchgeführt werden kann.

In den FTZ sind Austauschgeräte und Spezialeinsatztechnik für Großschadenslagen (Waldbrände, Gefahrgutunfälle u.a.) vorzuhalten sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Landkreise nach § 21 Abs. 1 BSchG durchzuführen.

Es empfiehlt sich, das FTZ im Falle des Neubaus an einem Standort als Gesamtprojekt zu errichten. Sächliche Unterhaltungskosten können eingespart und das Personal kann effektiver eingesetzt werden. Sollten vorhandene geeignete Objekte als FTZ genutzt und hergerichtet werden, empfiehlt es sich, nur die Schlauchpflegerei räumlich von der Atemschutzwerkstatt/Atemschutzübungsanlage/Geräteprüfung zu trennen.

II. Aufgabenbereiche des FTZ

1. Atemschutzwerkstatt:

- Prüfung und Wartung der Atemschutztechnik (Preßluftatmer, Atemschutzmasken, Sauerstoffgeräte, Tauchgeräte, ...)
- Reparatur der Geräte (soweit zuständig und wirtschaftlich, jedoch keine Funktionsteile, die durch Plomben gesichert sind!)
- Befüllung von Druckgasflaschen für Atemschutzgeräte mit Luft nach DIN 3188 sowie Überwachung der TÜV-Fristen

- Wartung, Pflege und Prüfung der Schutzanzüge (bzw. Taucheranzüge)

2. Schlauchpflegerei

- Reinigung, Trocknung und Reparatur der Feuerwehrdruckschläuche
- Prüfung von Feuerwehrdruckschläuchen und Saugschläuchen

3. Prüfung bzw. kleinere Reparaturen von feuerwehrtechnischen Geräten

- Prüfung der feuerwehrtechnischen Geräte lt. Geräteprüfverordnung (GVV 67.13) sowie Ziffer 1 Punkt 3 der VWV über die funktions- und sicherheitstechnische Prüfung (ABl. Nr. 23 vom 18.03.1993) soweit sie nicht vom Träger des BS selbst durchgeführt werden
- Kleinreparaturen (z.B.: an Tragkraftspritzen)

4. Ausbildungsaufgaben

- Durchführung der Ausbildung von Sonderfunktionen lt. Runderlass III Nr. 34/1994 (Punkt 1.2, dritter Abschnitt) durch Kreisausbilder
 - Truppführerausbildung
 - Atemschutzausbildung
 - Maschinistenausbildung
 - Sprechfunkerausbildung
 - Gefahrgutausbildung
- Durchführung von Atemschutzübungsläufen der Atemschutzgeräteträger

5. Vorhaltung von Reserven an Einsatzmittel und Einsatztechnik

- Schaumbildner
- Schlauchreserven
- Ölbindemittel
- Spezialeinsatztechnik (z.B. auf Containerbasis)
- Atemschutzreserveflächen, Preßluftatmer
- Tragkraftspritzen u.a.
- Funkgeräte, Batterien, ...

Anmerkung:

Die Wartung und Reparatur, mit Ausnahme der Grundreinigung und Kleinstreparaturen von Funk- und Alarmierungsgeräten, sollte von privaten Unternehmen durchgeführt werden.

III. Mindestraumbedarf

1. Atemschutzwerkstatt (Grundlage: DIN 14092, Teil 4 und 5)

Raumbedarf für	Arbeitsvorgänge	Größe (m ²)
Grundarbeitsraum	Montieren und Demontieren der Atemschutzanschlüsse, Reparatur und Prüfung	38
Wasch-, Desinfektions- und Trockenfläche	Waschen und Desinfizieren der Atemschutzgeräte, Trocknung	25
Schutzanzugwerkstatt (mit Auffangbecken für kontaminiertem Wasser)	Waschen, Desinfizieren, Prüfen	30
Ersatzteillagerfläche	Vorhaltung von Verschleiß- und Kleinmaterialien (Masken, Dichtungen, Bänder, Halterungen, Scheiben ...)	8
Kompressorraum	Befüllung von Druckgasflaschen	7
Füllraum für Sauerstoffflaschen		11
Reservelagerfläche	Vorhaltung der Kreisreserve (Austauschgeräte, Flaschen) Mindestvorhaltung: 20 PA, 100 Flaschen (200 bar-Technik) 10 PA, 50 Flaschen (300 bar-Technik)	30
1 Büroraum	Arbeitsplatz für Gerätewart (Prüfkarteiaufbewahrung, persönliche Gegenstände)	8

2. Schlauchpflegerei (Grundlage: DIN 14092, Teil 6)

Raumbedarf für	Arbeitsvorgänge	Größe (m ²)

Schlauchwasch- und Prüfanlage	Reinigung der Schläuche, Prüfen und Abdrücken	112 (mindestens 26 m lang und 3 m breit)
Trockenanlage	Trocknung der Schläuche	Mindestnutzfläche 6 m ² bei Turm sonst entsprechend den Vorgaben der Hersteller
Schlauchwerkstatt	Reparatur von Schläuchen (Neueinbindung, Vulkanisierung, ...)	30
Reservehaltung von Druckschläuchen	Vorhaltung der Kreisreserve an B und C Schläuchen, Mindestvorhaltung: 300 B-Schläuche, 100 C-Schläuche, Säureschläuche	14-25
1 Büroraum	Arbeitsplatz für Gerätewart (Schreibarbeiten, Schlauchkartei, persönliche Gegenstände, Akten- und Kleinmaterial	8

Anmerkung:

Der natürlichen Schlauchtrocknung (Turm o.Ä.) sollte der Vorrang gegenüber energiebetriebenen Anlagen (Zentrifugen, Trockenschränke, u.a.) eingeräumt werden. Hier sind zwar die Investitionskosten deutlich höher, jedoch zahlt sich das im Laufe der Zeit durch Einsparungen von Energie sowie durch eine längere Lebensdauer der Schläuche aus.

Bei einer vorgesehenen Errichtung eines Trockenturmes wird eine integrierte Übungswand (vgl. DIN 14092, Teil 3) als zweckmäßig angesehen, da hiermit Bedingungen für Übungen mit tragbaren Leitern geschaffen werden.

Der Turm ist so zu konzipieren, dass er als Antennenträger genutzt werden kann.

3. Prüfung feuerwehrtechnischer Geräte

Raumbedarf für	Arbeitsvorgänge	Größe (m ²)
Arbeitsraum/ Prüfraum	Prüfung der prüfpflichtigen Geräte lt. Prüfungsordnung (Hakengurte, Fangleinen, Leitern ...)	30
Bürraum	Arbeitsplatz für Gerätewart, Unterbringung der Prüfkartei	6

4. Ausbildungs- und Atemschutzübungsanlage (Grundlage: DIN 14053, Teil 1)

Raumbedarf für	Arbeitsvorgänge	Größe (m ²)
Schulungsraum (für ca. 30 Kameraden)	Durchführung der kreislichen Ausbildung lt. RE 34/94, 1.2	50-60
Lehrmittel	Lagerung von Unterrichtsmaterialien	10
Atemschutzübungs- anlage (komplett)	Durchführung von Übungsläufen unter Atemschutztechnik	lt. DIN ca. 160 m ²
	Übungsraum	60-80
	Arbeitsraum	20
	Zentrale	8
	Schleuse	5
	Vorbereitungsraum	15
	Umkleideraum (für 12 Personen)	20
	Dusche/WC	20
	Sanitätsraum	<u>9</u>
		ca. 160 m ²

5. Vorhaltung von Einsatzreserven

Raumbedarf für	Größe (m ²)
Lagerung von Schaumbildner (1000 Liter) Ölbindemittel (50 Sack)	50
Vorhaltung von Spezialein- satztechnik, Reservepumpen	100
Vorhaltung von Reservebatterien (Funkgeräte, Alarmrufempfänger, KfZ-Batterien, Handscheinwerfer, ...) Beachte: Entsprechende Ladeerhaltungen sind dafür erforderlich.	5

6. Allgemeiner Raumbedarf

	<u>Größe (m²)</u>
- Sanitäranlagen (Männer/Frauen)	10-15
- Teeküche	4
- Aufenthaltsraum	25
- Putz- und Abstellraum	8
- 2 Garagen (für Fahrzeuge 5,5 t)	je 50
- 2 Garagen (LKW)	120
- Übungsfläche	
- Waschhalle für Großfahrzeuge mit Hebebühne und entsprechenden Abscheidern	

Anmerkung:

Es müssen die Voraussetzungen für die Durchführung der Fahrzeuginspektionen durch die Landesprüfstelle Borkheide gegeben sein.

IV. Ausstattung

1. Atemschutzwerkstatt

- Reinigungs- und Desinfektionsstation mit Spülshrankanlage, Abtropfvorrichtung und Trockenschrank
- Demontage-, Instandsetzungs- und Prüfstation
- Diverse Ablagemöglichkeiten und Schränke
- Prüfgeräte und Werkzeugsätze für Preßluftatmer, Masken und Schutzanzüge
- Atemluftkompressor mit abgesetzter Füllstation und automatischer Entwässerung, geeignet für Druckluftflaschen 200/300 bar (Mindestluftmenge 450 l/min)
- Sauerstofffülltechnik
- mobiler Kompressor für Befüllung vor Ort (meist nur für Feuerwehren mit Tauchergruppen notwendig)

2. Schlauchpflegerei

- Bei der Beschaffung von Schlauchpflegeanlagen ist zu beachten, dass diese Anlagen pro Tag im Einmannbetrieb einen Durchgang von ca. 180 Schläuche (Waschen, Prüfen und Aufhängen) gewährleisten. Die Anlage ist technisch so zu gestalten, dass wenig Laufwege und ein geringer Transport der Schläuche für den Anwender entstehen.
Alle Arbeitsgänge sollen möglichst mit 2 Schläuchen der Größen B und oder C ausführbar sein.
- Das für die Druckprüfung verwandte Wasser wird aufgefangen und wiederverwendet. Zweckmäßig ist die Anlage von Vorrichtungen zum Auffangen von Regenwasser, das zur Verwendung der Schlauchwäsche genutzt werden sollte!
- Für die Reparatur defekter Schläuche sollen neben der üblichen Werkstatteinrichtung ein Schlaucheinbindegerät sowie eine elektrisch beheizte Vulkanisierereinrichtung zur Verfügung stehen.
- Schlauchtrockenturm (für mindestens 300 Schläuche) mit automatischem Aufzug bzw. andere Trocknungsanlagen

- Durch die Trocknung muss gewährleistet sein, dass die Restfeuchte des Schlauches so gering wie möglich gehalten wird, um Geruchsbelästigungen und Beschädigungen an Bauwerken bzw. Korrosionsschäden an Fahrzeugen zu vermeiden.

3. Geräteprüfung

- erforderliche Geräteprüfapparate lt. Geräteprüfordnung

4. Atemschutzübungsstrecke

Die Orientierungsstrecke, bestehend aus Gitterkäfigen im Baukastensystem, verfügt über die Übungselemente Mannloch, Stahltür mit Rahmen, Bodenklappe, Rüttelbrett mit Trittkontakten, Hitzezone sowie eine technische Übungsanlage mit verschiedenen Streckenabschnitten. Sie kann ferngesteuert vernebelt werden. Eine Überwachung muss gewährleistet sein. Weiterhin sind folgende Arbeitsmeßgeräte vorzuhalten: Schlaghammer, Fahrradergometer sowie ein Trainingsmeßgerät "Endlose Leiter".

Die Lüftungsanlage muss der DIN 14093 (ca. 10 facher Luftwechsel je Stunde) entsprechen und vom Bedienpult gesteuert werden können.

5. Fahrzeugtechnik (Mindestanforderung)

- 1 Atemschutzgerätewagen (mindestens 3,5 t, besser jedoch 5,5 t)
- 1 Versorgungsfahrzeug (mindestens 3,5 t)
- 1 Transport-LKW mit handelsüblichem Aufbau (12 t zulässiges Gesamtgewicht und einer Mindestlänge von 7,50 m) mit Anhänger (Achsabstand von mindestens 4 m), für Fahrschul Ausbildung geeignet

Anmerkung:

Der Transport-LKW mit Anhänger sollte im Rahmen des "Doppelnutzens" als Fahrschul Ausbildungsfahrzeug zum Einsatz kommen, um so in Verbindung mit einer ortsansässigen Fahrschule eine kostengünstige Fahrschul Ausbildung für Feuerwehrangehörige (insbesondere zur Abdeckung des Bedarfes der Führerscheinausbildung Klasse 2) zu erreichen.

- weitere Fahrzeugtechnik nach Bedarf bzw. Abstimmung mit dem MI